

Der Bundesminister des Innern
VI A 2 – 2069 ^{VI}/58

Bonn, den 28. März 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Überschreitung der Amtsbefugnisse durch Angehörige
des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP
– Drucksache 279 –**

Die Anfrage bezieht sich auf den in der Wochenzeitschrift „Der Spiegel“ vom 12. März 1958 behandelten Fall der Eheleute Cebotarev.

Zu 1.

Der Fall Cebotarev spielte in den Jahren 1954 und 1955. Deutsche Behörden wurden mit ihm erst durch die Übergabe der Akten einer amerikanischen Stelle am 20. Mai 1955 befaßt. Die amerikanische Stelle händigte ihre Unterlagen dem Bundesamt für Verfassungsschutz mit dem Bemerken aus, daß mit dem Eintritt der deutschen Souveränität die weitere Behandlung des Falles in die deutsche Zuständigkeit gehöre.

Die Eheleute Cebotarev sind nicht, wie in der Kleinen Anfrage – Drucksache 279 – angenommen, politische Flüchtlinge, sondern politische Agenten. Nach den Akten der amerikanischen Stelle trifft es insbesondere nicht zu, daß sie bei ihrer Anhörung durch eine amerikanische Dienststelle in West-Berlin – am 1. November 1954 – ihre Spitzelverpflichtung alsbald offenbart haben. Sie haben vielmehr erst nach einer mehrmonatigen Vernehmung, überführt durch die Angaben eines anderen Agenten des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes, ihre Agentenaufträge gegen Emigrantenorganisationen und westliche Nachrichtendienste eingestanden. Nach ihren eigenen Angaben waren die Eheleute Cebotarev Spitzenagenten des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes, der Ehemann C. außerdem ein Agent des sowjetischen Nachrichtendienstes, der bereits vorher viele Jahre im Auftrage dieses Dienstes außerhalb der Bundesrepublik tätig gewesen war.

Da die Cebotarevs infolge der amerikanischen Sicherheitsmaßnahmen als Agenten im Bundesgebiet noch nicht hatten tätig werden können und da auch ihr Auftrag, außer Emigrantenorganisationen auch westliche Nachrichtendienste auszuspähen, zu jener Zeit noch nicht erkannt war, hatte der Oberbundesanwalt von einem strafrechtlichen Einschreiten wegen landesverräterischer Beziehungen zunächst abgesehen. Ein unkontrolliertes Verbleiben der als gefährliche Agenten entlarvten Eheleute Cebotarev im Bundesgebiet ließ sich jedoch im Interesse der staatlichen Sicherheit nicht verantworten. Ihr Rücktransport in den Bereich ihrer Auftraggeber erschien daher zweckmäßig. Als sich beim Versuch dieses Rücktransports — am 12. August 1955 — ergab, daß die Cebotarevs ihre Rückführung ablehnten, überstellte sie der mit dem Rücktransport betraute Exekutivbeamte der niedersächsischen Kriminalpolizei in das Lager für ausländische Flüchtlinge (Valka). Er handelte damit zugleich im Sinne des von dem zuständigen Beamten des Bundesinnenministeriums dem Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilten Standpunktes, daß die Eheleute Cebotarev nach dem Flüchtlingslager in Valka geleitet werden sollten, wenn sich bei dem Rücktransport Schwierigkeiten ergeben sollten.

Der Generalbundesanwalt hat inzwischen dem Strafverfahren gegen die Cebotarevs Fortgang gegeben, nachdem ihr Auftrag zur Ausspähung auch des deutschen Nachrichtendienstes erkannt und festgestellt worden ist, daß ein Kurier des sowjetischen Nachrichtendienstes noch im Jahre 1957 dem Ehemann C. neue Ausspähungsaufträge übergeben hat.

Zu 2. und 3.

Die Ermittlungen, ob Beamten des Bundes oder des Landes Niedersachsen im Zusammenhang mit dem versuchten Rücktransport der Cebotarevs eine Dienstpflichtverletzung zur Last fällt, sind im Gange.

Zu 4.

Kriminalkommissar Schaffelder ist niedersächsischer Landesbeamter. Die Frage, ob sein Verhalten besondere Anerkennung verdient, obliegt daher der Beurteilung der niedersächsischen Landesbehörden.

Für den Bundesminister des Innern:

Der Bundesminister der Justiz

Schäffer